



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.11.1995  
KOM(95) 508 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**HARMONISIERUNG AUF DEM GEBIET DER RECHNUNGSLEGUNG:  
EINE NEUE STRATEGIE IM HINBLICK AUF DIE INTERNATIONALE  
HARMONISIERUNG**



## **1. Einleitung und Zusammenfassung**

1.1 Mit der Vierten und der Siebenten Gesellschaftsrechts-Richtlinie wurde eine harmonisierte Grundlage für die Erstellung von Abschlüssen einzelner Unternehmen und Unternehmensgruppen in der EU geschaffen. Insgesamt wurden dadurch die Rechnungslegungsgrundsätze allgemein aufgewertet, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert und damit die Bedingungen für ein grenzüberschreitendes Tätigwerden und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zum Zwecke der Notierung der Unternehmen an den europäischen Wertpapierbörsen geschaffen.

1.2 Allerdings konnten die Richtlinien nicht alle Probleme lösen, mit denen sich die Aufsteller und Anwender von Abschlüssen und die Normungseinrichtungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung in den Neunziger Jahren befassen müssen. Einige Fragen werden in den Richtlinien überhaupt nicht behandelt, und andere wurden aufgeworfen, als die Richtlinien ursprünglich nur durch die Aufnahme zahlreicher Wahlrechte oder Formulierungen, die verschiedene Interpretationen zulassen, verabschiedet werden konnten. Die gemäß den EU-Richtlinien und den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen erstere umgesetzt wurden, erstellten Abschlüsse erfüllen nicht die auf internationaler Ebene - und insbesondere von der amerikanischen "Securities and Exchange Commission" (SEC) - geforderten anspruchsvolleren Grundsätze.

1.3 Aus der zuletzt genannten Tatsache ergibt sich, daß europäische Großunternehmen, die Kapital auf den internationalen Kapitalmärkten - und meistens an der New Yorker Börse - aufnehmen wollen, hierfür extra einen zweiten Abschluß erstellen müssen. Dieser Vorgang ist arbeitsintensiv und kostenaufwendig und stellt einen klaren Wettbewerbsnachteil dar. Außerdem kann die Erstellung mehrerer Abschlüsse Verwirrung stiften, und die europäischen Unternehmen müssen Rechnungslegungsgrundsätze einhalten ("US Generally Accepted Accounting Principles" -GAAP), die ohne europäische Einflußnahme aufgestellt wurden. Da immer mehr Mitgliedstaaten umfangreiche Privatisierungsprogramme durchführen, und der Kapitalbedarf der betroffenen Unternehmen wächst, nimmt auch die Zahl der mit dem obengenannten Problem konfrontierten Unternehmen ständig zu.

1.4 Der in dieser Mitteilung vorgeschlagene Ansatz besteht darin, das Gewicht der EU im internationalen Harmonisierungsprozeß zu stärken, der im "International Accounting Standards Committee" (IASC) bereits weit fortgeschritten ist. Letztendlich will man zu Rechnungslegungsgrundsätzen gelangen, die von den Kapitalmärkten international akzeptiert werden. Gleichzeitig muß die EU aber auch ihre eigenen Errungenschaften auf dem Gebiet der Harmonisierung wahren, die grundlegender Bestandteil des Binnenmarktrechts sind. Deshalb müssen Schritte in die Wege geleitet werden, mit denen sichergestellt wird, daß die bereits vorhandenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IAS) mit den EU-Richtlinien vereinbar sind bzw. die noch festzulegenden IAS mit dem EU-Recht in Einklang stehen werden.

1.5 Innerhalb der EU bedarf es einer engeren Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dazu muß die Arbeitsweise der auf EU-Ebene mit Rechnungslegungsthemen befaßten Organe verbessert werden, um sich auf Positionen sowohl zu internationalen als auch zu EU-

internen Rechnungslegungsfragen zu einigen. Dies würde auch den Einfluß der EU in der internationalen Harmonisierungsdebatte stärken und die Einheitlichkeit bei der Anwendung vereinbarter Rechnungslegungsgrundsätze in den Mitgliedstaaten verbessern, insbesondere für konsolidierte Abschlüsse von Unternehmen innerhalb eines Konzerns.

1.6 Es wird vorgeschlagen, diese Reform soweit wie möglich ohne eine Änderung der Rechnungslegungs-Richtlinien durchzuführen.

## **2. Hintergrund**

2.1 Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts gründet sich auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EG-Vertrag. Die Vierte Richtlinie des Rats (78/660/EWG) vom 25. Juli 1978 schreibt allen beschränkt haftenden Gesellschaften die Erstellung eines Jahresabschlusses vor. Gemäß ihrer Rechtsgrundlage zielt die Vierte Richtlinie nicht auf eine vollständige Standardisierung der Rechnungslegungsgrundsätze ab. Vielmehr soll eine Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der finanziellen Angaben bewirkt werden. Deshalb sieht die Richtlinie für die Mitgliedstaaten bzw. die Gesellschaften eine Vielzahl von Wahlrechten vor, die eine unterschiedliche Behandlung der Posten in der Rechnungslegung gestatten. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Wahlrechte wird durch zusätzliche Angaben im Anhang gewährleistet, der der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzufügen ist. Für kleine und mittlere Unternehmen bestehen bestimmte Ausnahmen.

2.2 Mit der Siebenten Richtlinie des Rats (83/349/EWG) vom 13. Juni 1983 werden die konsolidierten Abschlüsse geregelt. Sie schreibt vor, daß ein Mutterunternehmen zusätzlich zu seinem Einzelabschluß einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht erstellen muß, in dem die Finanzlage der Gruppe so dargestellt wird, als ob sie ein einziges Unternehmen wäre.

2.3 Diesen Richtlinien folgten zwei sektorale Richtlinien, die die von den Banken und anderen Finanzinstituten (Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986) bzw. von den Versicherungsgesellschaften (Richtlinie des Rates 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991) offenzulegenden finanziellen Angaben regeln. Diese Richtlinien enthalten Abweichungen von der Vierten und der Siebenten Richtlinie, die zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale dieser Unternehmen erforderlich wurden.

2.4 Die Probleme hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Richtlinien werden im Rahmen des für die Rechnungslegungs-Richtlinien zuständigen Kontaktausschusses erörtert, der gemäß Artikel 52 der Vierten Richtlinie eingesetzt wurde. In diesem Ausschuß führt die Kommission den Vorsitz, und in der Regel tritt er zweimal jährlich zusammen. In ihm sind Sachverständige aus den zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten vertreten.

2.5 Die Annahme und Umsetzung der Vierten und der Siebenten Richtlinie - einschließlich der späteren Änderungen - wurden nur unter größten Schwierigkeiten erreicht. Seitdem ist auf EU-Ebene die Harmonisierung der grundlegenden Vorschriften auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Offenlegung von Abschlüssen nicht weiter vorangeschritten. Die Mitgliedstaaten sind sich uneins darüber, ob die Richtlinienform als Mittel einer Harmonisierung der Rechnungslegung wirklich geeignet ist. Einige Länder würden einer weitergehenden internationalen Harmonisierung den Vorzug geben und/oder

eine auf Rechnungslegungsgrundsätzen anstelle von Rechtsvorschriften basierende Harmonisierung bevorzugen.

2.6 Auf einer von der Kommission 1990 ausgerichteten Konferenz über die Zukunft der Angleichung der Vorschriften der Rechnungslegung in den Europäischen Gemeinschaften sprach man sich eindeutig dafür aus, die Zahl der in den Richtlinien vorgesehenen Wahlrechte nicht zu verringern, in nächster Zukunft keine neuen Rechtsvorschriften anzunehmen und die Harmonisierungsbemühungen im weiteren internationalen Rahmen mitzubedenken.

2.7 Nach der Konferenz setzte die Kommission dann das Beratende Rechnungslegungsforum ein, mit dem die Debatte über Rechnungslegungsfragen auf europäischer Ebene aufgenommen und die Arbeiten der nationalen Normungseinrichtungen beeinflußt werden sollten. In diesem Gremium arbeiten die nationalen Normungseinrichtungen und die europäischen Verbände der Anwender und Aufsteller von Abschlüssen zusammen, um technische Antworten auf die Vielzahl der in den Rechnungslegungs-Richtlinien noch nicht behandelten Probleme zu finden. Nach den ersten Anfangsschwierigkeiten hat das Forum bislang hervorragende Arbeit geleistet. Da ihm aber kein klares Mandat übertragen wurde, haben die Ergebnisse seiner Arbeiten nicht genügend Gewicht, um die Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung tatsächlich zu beeinflussen.

2.8 Eine weitere Folge der Konferenz war der Beschluß der Kommission, die Einladung des "International Accounting Standards Committee" (IASC) anzunehmen, ein Mitglied seiner "Consultative Group" zu werden und dem "Board" als Beobachter beizuwohnen. Beim IASC handelt es sich um eine private Organisation, die 1973 von der Rechnungslegungs-Berufsvertretung eingerichtet wurde. Dieses Gremium hat maßgeblich zur Weiterentwicklung umfassender internationaler Rechnungslegungsgrundsätze beigetragen. Auch wenn diese rechtlich nicht verbindlich sind, werden sie doch weltweit von mehreren Großunternehmen und multinationalen Gesellschaften angewendet und haben zudem den Normungsprozeß in vielen Ländern beeinflußt. Die "International Organisation of Securities Commissions" (IOSCO) hat sich unlängst mit dem IASC auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm geeinigt, das mittelfristig auf die Erstellung wesentlicher internationaler Rechnungslegungsgrundsätze abzielt, die von den Unternehmen, die eine multinationale Börsennotierung anstreben, einzuhalten sind. Die Erreichung dieses Ziels würde für europäische Unternehmen, die ihren Abschluß nach den International Accounting Standards (IAS) erstellen, den Zutritt zu internationalen Kapitalmärkten, insbesondere zum US-amerikanischen Kapitalmarkt, erleichtern.

2.9 Verschiedene andere internationale Fora (UN, OECD etc) arbeiteten bereits an Rechnungslegungsstandards. Vor kurzem erst erhielt die WTO-Arbeitsgruppe "Professional Services" den Auftrag, Empfehlungen im Hinblick auf die Beseitigung unnötiger Hemmnisse im Bereich der Dienstleistungen im Rechnungswesen zu veröffentlichen, und "ihre Arbeit im besonderen auf die internationalen Standards auszurichten" unter Berücksichtigung der Arbeit der internationalen Normungseinrichtungen.

### **3. Notwendigkeit eines neuen Ansatzes**

3.1 Der Vierten und der Siebenten Richtlinie zufolge war es möglich, die verschiedenen in den Mitgliedstaaten vor dem Erlaß dieser Richtlinien bestehenden Rechnungslegungstraditionen fortzuführen. Nichtsdestoweniger haben sich diese Rechtsakte sehr positiv ausgewirkt. So hat sich die Qualität der Abschlüsse in den Mitgliedstaaten erheblich verbessert. Der ungehinderte Austausch vergleichbarer finanzieller Informationen stellt eine wichtige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar und fördert den Wettbewerb.

3.2 Dennoch sind noch viele Probleme zu lösen, wenn die bislang erreichten Fortschritte gewahrt und die EU in eine Lage versetzt werden soll, in der sie sich den wichtigen Herausforderungen der Zeit stellen kann.

3.3 Das am vordringlichsten zu lösende Problem betrifft europäische Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Die von diesen Gesellschaften gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Rechnungslegungs-Richtlinien erstellten Abschlüsse sind für internationale Kapitalmarktzwecke nicht länger verwendbar. Diese Unternehmen müssen folglich zwei Abschlüsse erstellen, und zwar einen, der den Rechnungslegungs-Richtlinien entspricht und einen anderen, der den Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte Rechnung trägt. Diese Situation ist keineswegs zufriedenstellend und kostenaufwendig. Im übrigen verwirren unterschiedliche Zahlen, die in einem unterschiedlichen Zusammenhang genannt werden, die Anleger und das breite Publikum. So läuft man Gefahr, daß sich die Großunternehmen immer mehr an den amerikanischen GAAP orientieren werden. Diese Unternehmen und auch die Mitgliedstaaten erwarten von der EU eine Lösung, die rasch umsetzbar ist.

3.4 Andere Probleme betreffen die Richtlinien selbst, da diese mehrere Wahlrechte zulassen und auf eine Reihe von Rechnungslegungsthemen, die seit dem Erlaß der Richtlinien immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, überhaupt nicht eingehen. Diese Umstände und die Tatsache, daß einige in den Richtlinien enthaltene Grundsätze von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden, haben sich auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse negativ ausgewirkt. Außerhalb der EU hat die fehlende gemeinsame Haltung zu Rechnungslegungsfragen die Union daran gehindert, bei der Erörterung dieser Themen in den internationalen Gremien eine aktive Rolle zu spielen. Die Tatsache, daß die EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen nur schwer koordinieren und sich nicht auf eine gemeinsame Position einigen können, ist auch für andere europäische Länder verwirrend, die sich bei dem Aufbau oder der Umstrukturierung ihrer nationalen Rechnungslegungssysteme immer mehr an der EU ausrichten.

3.5 Außerdem bedarf es einen neuen Ansatzes, weil sich seit dem Erlaß der Rechnungslegungs-Richtlinien in den Mitgliedstaaten die Art und Weise der Annahme der Rechnungslegungsgrundsätze verändert hat. Da die Rechnungslegungsgrundsätze den wirtschaftlichen Entwicklungen folgen müssen, haben viele Mitgliedstaaten Normungseinrichtungen für die Rechnungslegung geschaffen, die die in die Rechtsvorschriften aufzunehmenden Rechnungslegungsbestimmungen weiterentwickeln. Die Rechnungslegungsarbeiten auf europäischer Ebene müssen diesen Änderungen

Rechnung tragen, ohne daß natürlich der derzeitige sich auf die Rechnungslegungs-Richtlinien gründende Ansatz aufgegeben wird.

#### **4. Mögliche Lösungsansätze**

4.1 Die Kommission hat für die obengenannten Probleme mehrere mögliche Lösungsansätze geprüft und sie mit den Mitgliedstaaten erörtert (zuletzt in der Sitzung des Kontaktausschusses am 11. und 12. September 1995).

4.2 Hinsichtlich des vordringlichsten Problems, d.h. des der börsennotierten Großunternehmen, bestünde eine Lösung darin, sie vom Anwendungsbereich der Richtlinien auszunehmen, so daß sie anderen Vorschriften Folge leisten könnten. In diesem Fall müßte aber geklärt werden, wie weit diese Ausnahme reicht (alle börsennotierten Unternehmen, bestimmte börsennotierte Unternehmen, Unternehmen mit hohen Beteiligungen aus Drittländern usw.) und welche Vorschriften die ausgenommenen Unternehmen dann anwenden dürften (internationale Rechnungslegungsgrundsätze, US-Rechnungslegungsgrundsätze oder beide). Folglich müßten die Richtlinien geändert werden, was aber zeitaufwendig wäre. Schließlich müßte auch der homogene Ansatz der Harmonisierung der Rechnungslegung aufgegeben werden, der in der Union bislang so positive Wirkungen gezeitigt hat.

4.3 Eine andere Lösung wäre, sich mit den Vereinigten Staaten auf die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse zu einigen. Die Kommission hat sich bereits um derartige Gespräche bemüht, die aber auf amerikanischer Seite nur auf wenig Interesse gestoßen sind. Von den US-Unternehmen gemäß den amerikanischen GAAP erstellte Abschlüsse werden nämlich bereits in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Demgegenüber werden in den USA gemäß den EU-Rechnungslegungs-Richtlinien erstellte Abschlüsse europäischer Unternehmen nicht akzeptiert. Die Richtlinien enthalten nicht so detaillierte Rechnungslegungsgrundsätze, als daß sie den US-Anforderungen genügen.

4.4 Von allen internationalen Organisationen, die sich derzeit mit der Rechnungslegung beschäftigen, bringt bis jetzt einzig das IASC Ergebnisse mit einer deutlichen Aussicht auf Anerkennung auf den internationalen Kapitalmärkten innerhalb der Zeitspanne, die der Dringlichkeit des Problems entspricht, zu Tage.

4.5 Eine andere Teillösung, die auf die obengenannten EU-internen Probleme abzielte, bestünde in der Aktualisierung der Rechnungslegungs-Richtlinien dahingehend, daß für die verschiedenen bislang nicht behandelten Rechnungslegungsthemen technische Lösungsansätze gefunden werden müßten. Es wäre jedoch schwierig, sich auf die unter eine solche Revision fallenden Themen zu einigen. Einige Mitgliedstaaten könnten auch versucht sein, die Teile der Richtlinie, die ihnen nicht zusagen, neu auszuhandeln. Auch hier gilt, daß die Vorbereitung und Aushandlung einer solch wichtigen Revision der Richtlinien viel Zeit erfordern würde und in dem Zeitraum, in dem die Änderungen von den Mitgliedstaaten letztendlich angenommen und umgesetzt würden, wahrscheinlich schon wieder neue Probleme auftreten würden. Die Änderungen der Richtlinien sollten besser auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen Rechtssicherheit geschaffen werden muß.

4.6 Eine andere ins Auge gefaßte Möglichkeit besteht in der Einrichtung einer Europäischen Normungseinrichtung für die Rechnungslegung. Aber auch die Schaffung eines solchen Organs (was gesetzliche Maßnahmen erfordert) sowie die Erstellung umfassender europäischer Rechnungslegungsgrundsätze wäre sehr zeitaufwendig. Die meisten Mitgliedstaaten haben Zweifel an der Aufstellung zusätzlicher Rechnungslegungsgrundsätze geäußert, da ihrer Auffassung nach insbesondere bei den IAS bereits beträchtliche Fortschritte erzielt wurden.

## **5. Vorgeschlagener Ansatz**

5.1 Bei der Ausarbeitung dieses empfohlenen Ansatzes zur Lösung der aktuellen Rechnungslegungsprobleme hat die Kommission besonderen Wert auf die Beachtung der nunmehr im Maastrichter Vertrag verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gelegt. Neue Rechtsvorschriften oder Änderungen der bestehenden EU-Vorschriften sollten soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem sollte auch auf die Aufstellung zusätzlicher Rechnungslegungsgrundsätze in Ergänzung der bereits bestehenden oder sich in Vorbereitung befindenden verzichtet werden. Ferner bedarf es eines flexibleren rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen rasch auf die derzeitigen und künftigen Entwicklungen reagiert werden kann. Gleichzeitig müssen der erforderliche Grad an Rechtssicherheit gewahrt und die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften gewährleistet werden.

5.2 Um das dringende Problem europäischer eine Börsennotierung auf den internationalen Kapitalmärkten anstrebender Unternehmen zu lösen, schlägt die Kommission vor, zunächst mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Kontaktausschusses vorrangig zu prüfen, inwiefern die vorhandenen "International Accounting Standards" (IAS) mit den Rechnungslegungs-Richtlinien vereinbar sind. Diese Konformitäts-Feststellung ist für die Mitgliedstaaten ein erster wichtiger Schritt bei der Erteilung einer Genehmigung für ihre Großunternehmen, ihre Abschlüsse von nun an auf dieser Basis zu erstellen. (Diesbezüglich obliegt es den Mitgliedstaaten, eine ähnliche "Konformitäts-Überprüfung" mit ihren nationalen Vorschriften vorzunehmen. Da nicht alle Richtlinien-Wahlrechte in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingeflossen sind, kann der Fall eintreten, daß ein mit den Richtlinien in Einklang stehender IAS u.U. gegen nationales Recht verstößt.)

5.3 Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, daß die Richtlinien und die IAS in gewissen Punkten nicht miteinander vereinbar sind, so müssen diese Fälle auf Einzelfallbasis untersucht werden. Nach einer ersten Einschätzung der Kommission dürften diesbezüglich nur wenige bzw. überhaupt keine Schwierigkeiten auftreten. Im Konfliktfall muß natürlich eine Lösung herbeigeführt werden. So könnte der IASC gebeten werden, den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsatz zu ändern, oder die Rechnungslegungs-Richtlinien müßten modifiziert werden. Der IASC-"Executive" hat sich bereiterklärt, alle IAS, die u.U. mit den Richtlinien nicht vereinbar sind, zu überprüfen. Falls es absolut erforderlich sein sollte, wird auch die Kommission Änderungen der Richtlinien vorschlagen. Sollten die Richtlinien tatsächlich aufgrund einer Unstimmigkeit zwischen einem IAS und einer ihrer Bestimmungen geändert werden müssen, sollte nach Meinung der Kommission ernsthaft über die Möglichkeit der Kompetenzerteilung an einen

Ausschuß nachgedacht werden, um den Prozeß der Änderung der Rechnungslegung-Richtlinien zu beschleunigen. Weitere Kollisionen mit den IAS können für die Zukunft nämlich nicht ausgeschlossen werden, und dann wäre es nützlich, wenn die EU ihr rechtliches Rahmenwerk schneller modifizieren könnte.

5.4 Um eine angemessene europäische Einflußnahme auf die laufenden IASC-Arbeiten zu gewährleisten, wird der Kontaktausschuß eine gemeinsame Position der EU zu den künftigen Arbeitspapieren ("exposure drafts") bzw. Entwürfen von Rechnungslegungsgrundsätzen des IASC einnehmen und durchzusetzen versuchen. So kann dem IASC dann eine gemeinsame Haltung der EU zu seinen Arbeitspapieren übermittelt werden. Dies wird den Einfluß der Union auf die IASC-Arbeiten allmählich stärken, wobei auch an die Festlegung seiner Tagesordnung zu denken ist, d.h. die Arbeiten dürften in wachsendem Maße den Standpunkt der EU widerspiegeln.

5.5 In bezug auf die Einführung eines Mechanismus zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen zu Fragen wie Verträglichkeit mit den IAS wird vorgeschlagen, den Kontaktausschuß mit größeren Kompetenzen auszustatten. Die Fähigkeit des Ausschusses, sich mit technischen Fragen zu befassen, wird durch die Einrichtung von Unterausschüssen gefördert, die sich ggf. von Sachverständigen beraten lassen können. Im Sinne der Kostenersparnis sollen die Arbeiten in Kooperation mit den Mitgliedstaaten pragmatisch organisiert werden.

5.6 Die Arbeiten des Kontaktausschusses sollten sich auf konsolidierte Abschlüsse konzentrieren. Ein allgemeinerer Ansatz, bei dem auch die Einzelabschlüsse miteinbezogen würden, dürfte wahrscheinlich eher umstritten sein, da letztere in vielen Mitgliedstaaten unmittelbar mit dem Finanzausweis für Steuerzwecke verbunden sind. Eine Konzentration auf einen Konzernabschluß erstellende Unternehmen ist auch deshalb gerechtfertigt, als diese Gesellschaften stärker von den obengenannten Problemen betroffen sind.

5.7 Demgegenüber soll für jene Unternehmen, die dem Druck der internationalen Kapitalmärkte nicht so unmittelbar ausgesetzt sind und die Konzernabschlüsse erstellen, weiter an der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse gearbeitet werden. Der Kontaktausschuß sollte seine Bemühungen um die Erzielung eines harmonisierten Ansatzes verstärken, indem er auf die praktischen Probleme eingeht, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien ergeben. Durch die im Kontaktausschuß geführten Gespräche wird die Kommission versuchen, die Tätigkeiten der verschiedenen nationalen Einrichtungen, die sich mit Rechnungslegungsgrundsätzen beschäftigen, besser zu koordinieren. Die Kommission wird auch darüber befinden, wie die Ratschläge des Kontaktausschusses am besten zu verwenden sind, d.h. ob sie beispielsweise in eine Mitteilung zu Auslegungsfragen oder eine Empfehlung einfließen sollen. Außerdem wird die Kommission die Arbeiten des Kontaktausschusses erforderlichenfalls angemessen publik machen. Es ist zu erwarten, daß auch Klein- und Mittelbetriebe, die externe Finanzressourcen in Anspruch nehmen wollen, letztlich von einer verbesserten Berichterstattung auf Basis des konsolidierten Abschlusses profitieren.

5.8 Natürlich ist dieser flexible Ansatz nur innerhalb der von den Rechnungslegungs-Richtlinien vorgegebenen Grenzen möglich. Die Richtlinien müssen auf jeden Fall

eingehalten werden, und die Kommission wird - falls es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sein sollte - nicht zögern, ggf. Änderungsvorschläge zu den Richtlinien zu unterbreiten. Eine effiziente technische Zusammenarbeit im Kontaktausschuß wird in den meisten Fällen zur Vermeidung weiterer Rechtsvorschriften beitragen. Deshalb ist es wichtig, daß alle Einrichtungen, die sich auf nationaler Ebene mit der Normung von Rechnungslegungsgrundsätzen befassen, an den Arbeiten des Kontaktausschusses beteiligt werden und daß ihre Vertreter über genügend Sachverstand für die technischen Diskussionen verfügen.

5.9 Das Beratende Rechnungslegungsforum wird seiner Aufgabe als beratendes Organ weiterhin nachkommen. Es wird sicherstellen, daß die Anwender und Aufsteller von Abschlüssen auch in Zukunft eng in die auf EU-Ebene auf dem Gebiet der Rechnungslegung durchgeführten Arbeiten einbezogen werden. Mit einer Einladung der Mitglieder des Kontaktausschusses in die Forumssitzungen und einer Beteiligung der Sachverständigen des Forums an den technischen Arbeiten des Kontaktausschusses könnte eine angemessene Koordinierung der Arbeiten beider Organe gewährleistet werden.

## **6. Schlußfolgerungen**

Die Union muß den Anwendern und Aufstellern von Abschlüssen unverzüglich Gewißheit darüber verschaffen, daß die Unternehmen, die eine Börsennotierung in den USA und auf anderen internationalen Märkten anstreben, sich weiterhin auf das EU-Rahmenwerk im Bereich der Rechnungslegung stützen können und daß die amerikanischen GAAP, auf die weder sie noch ihre Regierungen Einfluß nehmen können, nicht die einzige Möglichkeit sind. Außerdem ist klarzustellen, daß die EU nicht auf die Harmonisierung der Rechnungslegung verzichtet, sondern vielmehr ihr Engagement und ihren Beitrag zum internationalen Normungsprozeß ausbaut, der die effizienteste und schnellste Lösungsmöglichkeit für die Probleme weltweit operierender Unternehmen ist. Diese Aussagen bedürfen der expliziten Unterstützung und Zustimmung der Mitgliedstaaten, ohne die sie wirkungslos sind.

# **FINANZBOGEN**

## **1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME**

"Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung"

## **2 HAUSHALTSLINIE(N)**

Teil A: Arbeitskräfte (siehe Absatz 10)

A 130: Missionen

A 1178: Technische Unterstützung

A 1520: Nationale Experten

A 2510: Sitzungen des Ausschusses

## **3 RECHTSGRUNDLAGE**

EG- Vertrag: Artikel 54 (3)(g) und 3b).

Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Kapitel 2).

## **4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

### **4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme**

Das allgemeine Ziel der Maßnahme kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- Schließung der Lücke zwischen den derzeitigen EU-Anforderungen für Finanzausweise und den Anforderungen auf den internationalen Kapitalmärkten
- Fortsetzung der Bemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse
- Sicherstellung einer geeigneten Verhandlungsposition seitens der EU im Rahmen der internationalen Harmonisierungsdebatte

### **4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen**

Obwohl die neue Strategie ein Langzeitprojekt darstellt, soll ein erster Bericht über deren Erfolg Ende 1997 vorgestellt werden. In Anbetracht der Ergebnisse dieses Berichts kann dann eine Anpassung der Strategie vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist der vorliegende Finanzplan auf die Jahre 1996 und 1997 beschränkt.

## **5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN**

### **5.1 Obligatorische / nichtobligatorische Ausgaben (OA / NOA)**

keine obligatorischen Ausgaben

### **5.2 Getrennte / nichtgetrennte Mittel (GM / NGM)**

nichtgetrennte Mittel

### **5.3 Betreffende Einnahmen**

keine Einnahmen

## **6 ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN**

Die mit dem Projekt verbundenen Ausgaben beziehen sich auf das zusätzliche Personal, die erforderlichen Missionen und die von speziellen Beratern erbrachten Dienstleistungen, wie unter Punkt 10 vermerkt. Die Kosten in den unten angeführten Tabellen beziehen sich auf die Ausgaben der Kommission. Es ist anzunehmen, daß die Mitgliedstaaten alle anderen Ausgaben, die mit der Strategie verbunden sind, tragen werden. Diese sind im Finanzplan nicht enthalten.

- 100%-iger Zuschuß: NEIN
- Zuschuß zwecks gemeinsamer Finanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: NEIN
- Zinszuschuß: NEIN
- Sonstige: KEINE
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen: NEIN
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Haushaltseinnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen? NEIN

## **7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

KEINE FINANZIELLE AUSWIRKUNG AUF TEIL B DES BUDGETS

## **8 BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN**

AUFGRUND DES WESENS DES PROJEKTS SIND KEINE SPEZIELLEN VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH

## **9 ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE**

### **9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen**

Die Maßnahme zielt darauf ab, daß:

- europäische Unternehmen mit internationalem Bezug, die eine Quotierung an einem EU-externen Kapitalmarkt anstreben, nur mehr einen Abschluß zu erstellen haben. Das verringert ihre Kosten.
- bei anderen Unternehmen eine verbesserte Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse gewährleistet ist. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU und letztlich werden auch Klein- und Mittelbetriebe, die externe Finanzressourcen in Anspruch nehmen wollen, von dieser Strategie profitieren.

### **9.2 Begründung der Maßnahme**

Die vorgeschlagene neue Strategie basiert auf den Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität und ist auf eine verstärkte Kooperation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten untereinander im Rahmen der Rechnungslegung ausgerichtet. Der im Kommunikationsverfahren vorgeschlagene Ansatz wurde gewählt, nachdem alle anderen möglichen Alternativen sich als nicht geeignet herausgestellt haben.

Die neue Strategie basiert auf gemeinsamen Ansichten, auf die man sich im Laufe einer Anzahl von Sitzungen des Kontaktausschusses für Rechnungslegungsrichtlinien und seinen Unterausschüssen einigt. Diese gemeinsame Position hat einen Multiplikatoreffekt insofern, daß, sobald sie von den Mitgliedstaaten angenommen wird, von den Kapitalgesellschaften der Mitgliedstaaten angewandt wird.

Die obengenannten Sitzungen werden in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden, die die entsprechenden Kosten tragen. Demnach hat die Kommission nur für die Kosten der Missionen ihrer eigenen Teilnehmer an diesen Sitzungen aufzukommen.

### **9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme**

Eine Bewertung der Maßnahme wird im Jahr 1997 vorgenommen werden, basierend auf einem von der Kommission auf Grundlage der in der Zeit von 1996 bis 1997 durchgeführten Arbeit erstellten Bericht.

## **10 VERWALTUNGS-AUSGABEN (ABSCHNITT III, TEIL A DES BUDGETS)**

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel. Die Verteilung zusätzlicher Ressourcen hat unter den von der Kommission zu entscheidenden Prioritäten im Rahmen der finanziellen Grenzen im Jahresbudget zu erfolgen.

### 10.1 Auswirkungen auf den Personalstand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A		1		1	1997
	B					
	C					
Sonstige Ressourcen			2	2		1996-1997
Insgesamt			3	2	1	

Die Einführung der neuen Strategie bedarf Personal. Aufgrund der qualifizierten Arbeit ist ein END mit A-Level für die Zeitdauer 1996 bis 1997 erforderlich. Ferner wird technische Unterstützung eines speziellen Beraters für zwei Jahre (1996 und 1997) gebraucht. Auf Basis der im Jahr 1996 erworbenen Erfahrung sind die Ressourcen für 1997 nochmals zu überarbeiten, unter Umständen mit der weiteren Einstellung eines A-Beamten auf Zeit.

### 10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

in ECU

	Betrag (in ECU)	Berechnungsweise
Beamte		
Bedienstet auf Zeit (Titel A1, A2, A5)	100.000	1 'A' Posten auf Zeit für 1 Jahr (1997)
Sonstige Ressourcen		
Insgesamt	100.000	

Die Personalkosten, die zur Bewerksstellung des Projektes mit Hilfe der in GD XV vorhandenen Mittel erforderlich sind, wurden wie folgt berechnet:

- Technische Unterstützung (A 1178)	200.000 Ecus	(1996 - 1997)
- Nationaler Experte (A 1520)	70.000 Ecus	(1996 - 1997)
<b>Insgesamt</b>	<b>270.000 Ecus</b>	

### 10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Diestbetrieb

in ECU

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsweise
- Missionen (A 130)	51.000	2 Sitzungen (1996 + 1997)
- Sitzungen (A 2510)	24.000	
<b>Insgesamt</b>	<b>75.000</b>	

Missionskosten beinhalten Transportspesen und tägliche Verpflegung für zwei A-Beamte. Es wird mit 28 Missionen von je zwei Tagen (und einer Nacht) gerechnet. Die Kosten verstehen sich in ECU (auf Basis 1995).

Unter Kosten für Sitzungen werden die Kosten für die Jahressitzung des Kontaktausschusses für Rechnungslegungsrichtlinien verstanden. Gegenwärtig hält der Kontaktausschuß zwei Sitzungen im Jahr ab, deren Kosten sich auf 24.000 Ecus belaufen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 508 endg.

# DOKUMENTE

DE

09 10 11

---

Katalognummer : CB-CO-95-601-DE-C

ISBN 92-77-96190-2

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

15